

**Tätigkeitsbericht  
der Aufsicht der Senatorin für Finanzen Bremen  
über die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes  
für das Prüfungsjahr 2011**

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen (Sparkassengesetz) führt die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts mit Lagebericht nach den bestehenden Vorschriften durch, wenn und solange die Sparkasse diesem als ordentliches Mitglied angehört und dieser die Voraussetzungen des § 22 a Sparkassengesetz erfüllt.

### **1. Organisation der Aufsicht**

Die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes untersteht der Aufsicht der Senatorin für Finanzen, vgl. § 24 Sparkassengesetz. Die Aufsicht ist in der Abteilung 2 (Haushalt, Kredit und Vermögen) im Referat 25 (Anstaltsaufsicht über die Kreditinstitute) angesiedelt. Sowohl der verantwortliche Referatsleiter als auch die zuständige Sachbearbeiterin im Referat waren in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

### **2. Durchführung der Aufsicht**

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, geändert durch Richtlinie vom 11. März 2008, wurde im Sparkassengesetz mit dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen zur Sicherstellung der Aufsicht bei Abschlussprüfungen 14. Oktober 2008 (BremGBI. S. 335) umgesetzt.

Nach § 24 Abs. 3 Sparkassengesetz überwacht die Sparkassenaufsichtsbehörde – die Senatorin für Finanzen – die Einhaltung der der Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes obliegenden Pflichten aus § 22 a Sparkassengesetz. Nach § 22 a Nr. 3 Sparkassengesetz ist die Prüfungsstelle als Abschlussprüfer zu registrieren und an die Berufsgrundsätze und Prüfungsstandards nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. Weiterhin unterzieht sich die Prüfungsstelle gemäß § 22 a Nr. 4 Sparkassengesetz Qualitätskontrollen nach der Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung.

Im Prüfungszeitraum hat die Senatorin für Finanzen auf der Grundlage des Arbeitsprogramms folgendes veranlasst:

#### **a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle**

Das Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle fand am 17.01.2012 statt. Besprochen wurden insbesondere die Besetzung und Ausstattung der Prüfungsstelle und deren Unabhängigkeit. Weiterhin wurde die Überarbeitung des Qualitätshandbuchs erörtert. Im Vordergrund standen darüber hinaus die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit Basel III. Das Jahresgespräch hatte darüber hinaus das Ziel, der Aufsichtsbehörde einen vertieften Einblick in Organisation und Arbeitsweise der Prüfungsstelle zu verschaffen.

Es gab keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße.

#### **b) Transparenzberichte**

Zum Jahresgespräch wurde der Transparenzbericht der Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes für das Jahr 2011 gemäß § 22 a Sparkassengesetz i.V.m § 55c WPO im Entwurf vorgelegt. Daraus ergaben sich keine Auffälligkeiten.

#### **c) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen**

Die Senatorin für Finanzen begleitete im Prüfungszeitraum die Prüfungsstelle bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 einer Sparkasse. Die Analyse aller Prüfungsberichte zum Jahresabschluss der Sparkassen ergab keine Beanstandungen hinsichtlich der Qualität der Prüfung und der Prüfungsberichte.

#### **d) Begleitung der Qualitätskontrolle**

Die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes verfügt im Prüfungszeitraum über eine bis zum 23. Juni 2014 gültige Teilnahmebescheinigung (§ 57 h Abs. 1 S.1, 57a Abs. 6 S.7 WPO).

Die Wirtschaftsprüferkammer hat der Senatorin für Finanzen im Prüfungszeitraum keinen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, worin die Wirtschaftsprüferkammer erkannt hätte, dass die Teilnahmebescheinigung widerrufen werden soll (§ 57 h Abs. 1 S. 4 WPO).

### **3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall**

Die Senatorin für Finanzen kann Untersuchungen auch unter Heranziehung Dritter durchführen und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält sie konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat sie diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.

Der Senatorin für Finanzen wurden innerhalb des Prüfungszeitraumes – auch seitens der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union – keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen boten.

Die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes wurde in 2009 gemäß § 40 a WPO registriert.

### **4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden**

#### **a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken**

Die Senatorin für Finanzen hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken am 12. und 13. Mai 2011 in Bremen und am 10. und 11. November 2011 in Potsdam mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht. Beratungsgegenstand war insbesondere ein Erfahrungsaustausch über den praktischen Vollzug der Aufsicht über die Prüfungsstellen.

#### **b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht**

Das Jahresgespräch zwischen der Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) hat am 25. Januar 2012 stattgefunden. Gegenstand der Gespräche war im Wesentlichen die wirtschaftliche Situation der Sparkassen, die Durchführung der Prüfungen von Prüfungsstellen und die Änderungen in der Berichterstattung.

### **c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer**

Die Senatorin für Finanzen hat im Laufe des Prüfungszeitraums keine konkreten Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrichtung der hinweisgebenden zuständigen Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

Im laufenden Prüfungsjahr ergab sich kein Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen. Entsprechend bestand keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.